Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1971)

Heft: 5

Artikel: Bundesratsbeschluss über den Militärdienst der Auslandschweizer und

der Doppelbürger

Autor: Gnägi / Huber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Vom 17. November 1971)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer, beschliesst:

I. Aushebung

Art. 1

- 1) Auslandschweizer, die sich freiwillig zum Bestehen der Rekrutenschule in der Schweiz melden, sind für die Aushebung und zur Rekrutenschule nur dann aufzubieten, wenn sie
- a) nicht auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen;
- b) eine der schweizerischen Landessprachen beherrschen;
- c) nicht wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt worden sind.
- 2) Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abmachungen.

Art. 2

Die schweizerischen Vertretungen treffen die Massnahmen, die in ihrem Bereich für die Aushebung und das Aufgebot zur Rekrutenschule der Auslandschweizer ihres Konsularbezirks notwendig sind.

Art. 3

- 1) Die Aushebung der Auslandschweizer findet grundsätzlich in dem Jahr statt, in dem sie das neunzehnte Altersjahr vollenden. Gesuche um vorzeitige Aushebung sind von den schweizerischen Vertretungen zu behandeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen. Für die vorzeitige Aushebung muss die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt des Auslandschweizers vorliegen.
- 2) Die sanitarische Aushebungsuntersuchung ist in der Regel von einem Vertrauensarzt der schweizerischen Vertretung vornehmen zu lassen, bei der der Auslandschweizer militärisch angemeldet ist. Der Entscheid über die Diensttauglichkeit und die eigentliche Aushebung erfolgen in der Schweiz aufgrund der
 von der schweizerischen Vertretung zugestellten Unterlagen.
- 3) Auslandschweizern, die nahe der Schweizer Grenze wohnen, kann das Bestehen der Aushebung in der Schweiz bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind an die Abteilung für Adjutantur des Eidgenössichen Militärdepartements zu richten, die darüber entscheidet und den Aushebungsort im Einvernehmen mit den in Betracht fallenden kantonalen Militärbehörden bestimmtund im gegebenen Fall für das Aufgebot besorgt ist.

Art. 4

1) Die Kosten für die sanitarische Aushebungsuntersuchung und die Reisekosten der Auslandschweizer im Zusammenhang mit der sanitarischen Aushebungsuntersuchung sind von den schweizerischen Vertretungen zu Lasten des Eidgenössischen Politischen Departements zu bezahlen.

2) Findet die Aushebung gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 in der Schweiz statt, fallen nur die Reisekosten vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation und zurück zu Lasten des Eidgenössichen Politischen Departements. Die Reisekosten von der Grenzübergangsstation bis zum Aushebungs- ort und zurück gehen zu Lasten des Eidgenössischen Militärdepartements. Die Kosten für die Aushebung werden wie für Inlandschweizer getragen und verrechnet.

II. Rekrutenschule als Rekrut; Einberufung und Entlassung

Art. 5

- 1) Die Auslandschweizer leisten in der Regel die Rekrutenschule in dem auf die Aushebung folgenden Jahr, das heisst in dem Jahr, in dem sie das zwanzigste Altersjahr vollenden. Gesuche um Einberufung in eine bestimmte Rekrutenschule sind eingehend zu begründen und von den schweizerischen Vertretungen zu begutachten. Solche Gesuche müssen mindestens zwei Monate vor Beginn der Rekrutenschule bei der Abteilung für Adjutantur eintreffen.
- 2) Auf begründetes Gesuch hin und mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt kann Auslandschweizern das Bestehen der Rekrutenschule schon im achzehnten oder neunzehnten Altersjahr gestattet werden. Selche Gesuche sind von den schweizerischen Vettretungen zu begutachten und mit ihrem Antrag der Abteilung für Adjutantur zu unterbreiten.
- 3) Das Aufgebot der Auslandschweizer zum Bestehen der Rekrutenschule wird von den Militärbehörden in der Schweiz erlassen und den Rekruten über die Abteilung für Adjutantur durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung, bei der sie militärisch angemeldet sind, übergeben.

Art. 6

- 1) Die Reisekosten der Auslandschweizer vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation oder bis zum Flughafen zum Einrücken in die Rekrutenschule als Rekrut und umgekehrt bei der Entlassung aus der Rekutenschule sind vom Eidgenössischen Politischen Departement zu bezahlen; dies gilt auch bei vorzeitiger Entlassung, sofern diese aus unverschuldeten Gründen erfolgt ist. Die Reisekosten für die Strecken auf schweizerischem Gebiet zum Einrücken und bei der Entlassung gehen zu Lasten des Eidgenössischen Militärdepartements.
- 2) Das Eidgenössiche Politische Departement und das Eidgenössische Militärdepartement regeln die Einzelheiten.

Art. 7

Die Kosten für die militärische Ausrüstung und die Ausbildung der Auslandschweizer in der Rekrutenschule sind nach den Bestimmungen der Militärorganisation von den Kantonen und dem Eidgenössischen Militärdepartement zu tragen.

III. Uebriger Instruktionsdienst

Art. 8

1) Wehrmänner, die einen gültigen Auslandurlaub haben und sich im Ausland aufhalten, jedoch mit ihrer Heeresklasse freiwillig Schulen und Kurse bestehen wollen, haben mit Beilage des Dienstbüchleins bei der schweizerischen Vertretung, bei der sie militärisch angmeldet sind, ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

- 2) Die schweizerische Vertretung leitet das Gesuch mit Beilage des Dienstbüchleins an die Abteilung für Adjutantur weiter.
- 3) Das Aufgebot wird von der zuständigen Stelle erlassen unddem Wehrmann über die Abteilung für Adjutantur durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung, bei der er militärisch angemeldet ist, übergeben.
- 4) Die Reisekosten vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation oder bis zum Flughafen und umgekehrt bei der Entlassung gehen in der Regel zu Lasten der einrückenden Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen. Für die Strecken auf schweizerischem Gebiet gelten die Bestimmungen über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
- 5) Das Eidgenössische Militärdepartement kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Rückvergütung der Billettkosten der Auslandstrecke bewilligen.

IV. Doppelbürger

Art. 9

Schweizerbürger, die nachweisen, dass sie das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen und in der Armee dieses Staates Militärdienst geleistet haben, sind in der Regel den Nichteingeteilten zuzuweisen. Ergibt sich später, dass ein solcher Schweizerbürger das Bürgerrecht des Staates, in dessen Armee er Militärdienst geleistet hat, nicht oder nicht mehr besitzt, ist er wieder voll wehrpflichtig.

V. Einrückungspflicht bei Kriegsmobilmachung

Art. 10

Die Einrückungspflicht der Auslandschweizer bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee wird besonders geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11

- 1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- 2) Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1961 über die Aushebung und das Aufgebot zur Rekrutenschule der im Ausland wohnenden Schweizer.
- 3) Das Eidgenössische Politische Departement und das Eidgenössische Militärdepartement sind mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber